

AMTLICHE BEKANNTGABE

Landratsamt Biberach

Ortsübliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Josef Köberle, Torstraße 2 in 88525 Dürmentingen-Heudorf hat beim Landratsamt Biberach eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Änderung seiner Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage nach den Ziffern 1.2.2.2 und 8.6.3.2 des Anhangs zur 4. BImSchV beantragt.

Die seit dem Jahr 2006 bestehende Anlage befindet sich auf dem Flst. 433, Gemarkung Heudorf.

Aktuell sind an der Anlage - im Wesentlichen - folgende genehmigungspflichtige Änderungen beantragt:

- **Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage (flexible Betriebsweise) nach der Ziffer 1.2.2.2 mit einer Gesamtleistung vom max. 1,968 MW Feuerungswärmeleistung**, durch Errichtung eines zusätzlichen zweiten Motors mit 1,013 MW Feuerungswärmeleistung an der bestehenden Verbrennungsmotoranlage (bisherige Leistung 0,955 MW FWL).
- **Errichtung und Betrieb einer Trafostation und einer Gasaufbereitung**
- Die geänderte Ausführung des **Gärresteendlager 2** soll in der tatsächlichen Ausführung, Ø 26 m und 3.186 m³, (anstatt Ø 24 m und 2.714 m³) nachgenehmigt werden
*(Genehmigt war ein **Güllelager** Nr. 2, mit 2.714 m³ Fassungsvermögen (unbeheizt, offen), (baurechtlich genehmigt am 13.10.2011, Az.: BGV2011/0198))*

Die beantragte Änderung ist nach der Ziffern 1.2.2.2 und 8.4.2.2 des Anhangs 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) standortbezogen UVP-vorprüfungspflichtig

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. IV i.V.m. § 7 Abs. II UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass nach § 7 Abs. II, Satz 5 und 6 UVPG für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Anlage befindet nicht im relevanten Beeinflussungsgebiet einer örtlichen Gegebenheit nach Anhang 3, Ziffer 2.3 des UVPG.

Die nächstgelegene örtliche Gegebenheit (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG), ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG, stellt das 275 m süd-östlich gelegene Biotop: „Feldgehölze in der ehemaligen Kiesgrube nördlich Heudorf“ mit der Biotopnummer 178234260635 dar. Eine negative Beeinflussung ist hier nicht zu befürchten

Nach Einschätzung der Behörde, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung spezifischer Standortgegebenheiten auf Basis der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden, sowie des zu erwartenden Einflusses der beabsichtigten Änderung der Anlage wird festgestellt, dass es zu keiner erheblich nachteiligen Umwelteinwirkung kommen kann, welche nach § 25 Abs. 2 UVPG in der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wäre.

Gemäß § 5 Abs. III, Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach,
den 27.07.2018

gez.
S c h m i t t